



03.02.2020

Varianten der Mineralölsteuererleichterung

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 20. Dezember 2019 die parlamentarische Initiative Burkart 17.405¹ verabschiedet und damit auf den Umstand reagiert, dass das totalrevidierte CO₂-Gesetz wohl nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird. Mit der Palv Burkart 17.405 werden einerseits die im heutigen CO₂-Gesetz² befristeten Ziele und Instrumente um ein Jahr bis Ende 2021 verlängert. Andererseits wird die Mitte 2020 auslaufende Mineralölsteuererleichterung für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe bis Ende 2023 verlängert. Die auflaufenden Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer müssen bis Ende 2028 über eine Satzerhöhung von Benzin und neu Dieselöl ausgeglichen werden (Art. 12e Mineralölsteuergesetz; MinöStG³).

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes⁴ vorgeschlagen, die Mineralölsteuererleichterung Mitte 2020 auslaufen zu lassen und stattdessen die biogenen Treibstoffe gänzlich über das Instrument der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe im CO₂-Gesetz zu fördern. Mit diesem Schritt sollen die Gesamtkosten für die Beimischung von biogenen Treibstoffen gesenkt werden, da mit dem Wegfall der Mineralölsteuererleichterung günstigere massenbilanzierte⁵ Treibstoffe importiert werden könnten.

Die UREK-N diskutierte folgende Varianten:

- 1) dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu folgen und die Mineralölsteuererleichterung für biogene Treibstoffe mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten CO₂-Gesetzes auslaufen zu lassen. Die Ertragsneutralität soll bis Ende 2028 mit einer Satzerhöhung auf Benzin und Dieselöl hergestellt sein.
- 2) die Mineralölsteuererleichterung – wie in der Palv Burkart 17.405 vorgesehen – erst per Ende 2023 auslaufen lassen und danach zum System des Bundesrates übergehen. Die Ertragsneutralität soll bis Ende 2028 erreicht werden.
- 3) die Mineralölsteuererleichterung per Ende 2023 auslaufen lassen und danach zum System des Bundesrates übergehen. Die Ertragsneutralität soll bis Ende 2030 erreicht werden.

¹ «Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe»

² SR 641.71

³ SR 641.61

⁴ BBl 2018 247

⁵ Bei einer Massenbilanz hat die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden.

2 Kostenfolge bei einer Verlängerung der Mineralölsteuererleichterung

Über einen Viertel der CO₂-Kompensationspflicht erfüllen die Importeure fossiler Treibstoffe heute mit der Beimischung biogener Treibstoffe, welche trotz Mineralölsteuerbefreiung ohne die zusätzliche Finanzierung über den Kompensationsaufschlag nicht konkurrenzfähig wären. Bis Mitte 2020 werden sich die Mineralölsteuerausfälle voraussichtlich auf etwa 900 Mio. Franken belaufen. Bei der Erreichung der Ertragsneutralität bis Ende 2028 mit einer Satzerhöhung auf Benzin und Dieselöl wären zwischen 2020 und 2028 1,9 Rappen pro Liter Treibstoff nötig.

Je nach Weiterführung der Mineralölsteuererleichterung und Zeitpunkt der Ertragsneutralität lassen sich verschiedene Satzerhöhungen bei der Mineralölsteuererleichterung auf Benzin und Dieselöl ausmachen. Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht.

MinöSt-Erleichterung bis [Jahr]	Ertragsneutralität bis [Jahr]	MinöSt-Ausfälle total [Mio. CHF]	MinöSt-Aufschlag auf Treibstoffe [Rp pro Liter]	Version
Mitte 2020	Ende 2028	900	1,9	Botschaft BR 17.071
Ende 2021	Ende 2028	1'231	2,6	UREK-N 17.071, Variante 1 (falls Totalrevision per 01.01.2022)
Ende 2023	Ende 2028	1'799	3,7	UREK-N 17.071, Variante 2 (= Palv Burkart 17.405)
Ende 2023	Ende 2030	1'799	3,1	UREK-N 17.071, Variante 3
Ende 2030	Ende 2030	4'948	8,3	Ständerat Herbstsession 17.071